

Das Gewaltschutzkonzept des Naturkindergarten Oberrieden e.V.



Verpflichtung und Verantwortung für einen wirkungsvollen Schutz der anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt



Inhalt

Einleitung.....	4
1. Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts).....	4
1.1 Kinder und ihre Rechte	6
2. Definition von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.....	7
2.2 Einreihung des Vorfalles	9
3. Sexuelle Gewalt	11
4. Präventiver Kinderschutz.....	11
4.1 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept	11
4.2 Verhaltenskodex.....	12
4.3 Regeln um die Intimsphäre zu wahren.....	14
4.4 Verhaltensampel	16
5. Wertschätzende pädagogische Grundhaltung	17
6. Partizipation.....	17
7. Beteiligung der Eltern	19
7.1 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger	20
8. Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende	20
9. Risiko- Gefährdungsanalyse	21
10. Meldepflicht/Meldeverfahren.....	23
10.1 Handlungsschritte	24
10.2 Meldestellen für Kinder und gesetzliche Vertretungen/Angehörige	25
11. Datenschutz	25
12. Dokumentation und Prozessbeschreibung.....	25
13. Grenzüberschreitungen und Übergriffe	26



13.1 Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern.....	26
13.2 Übergriffe unter Erwachsenen	27
13.3 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiter: innen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind.....	27
14. Personalmanagement.....	28
14.1 Personalauswahl	28
14.2 Personalführung.....	30
15. Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept.....	31
Schlusswort.....	32
Quellen	32
Persönliche Erklärung.....	33



Einleitung

Dieses Schutzkonzept soll dazu dienen, allen Formen von Gewalt in unserem Naturkindergarten vorzubeugen und den Mitarbeiter: innen Handlungssicherheit bei Verdacht auf Gewalt im sozialen Umfeld der Kinder zu geben.

Ein Gewaltschutzkonzept hilft...

- *die Rechte der Kinder im Blick zu behalten - insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung*
- *bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch, sowie eine klare Position gegen jegliche Formen von Gewalt in der Kita zu entwickeln*
- *zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und schnelle Reaktionen zu aktivieren*
- *in Krisen handlungsfähig zu sein*
- *den Mitarbeiter: innen bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt, Handlungssicherheit zu geben*

Mit dem Kinderschutzkonzept zeigen wir, dass wir den Kinderschutz ernst nehmen, was wir präventiv tun und wie wir in Krisen handlungsfähig sind.

Die Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag dient darüber hinaus der Qualitätsentwicklung unserer pädagogischen Arbeit!

1. Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)

Es ist eine zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Darum müssen in allen Kindertageseinrichtungen Schutzkonzepte vorhanden sein und gelebt werden.

Die Kita versteht sich als "Kompetenzort", der Kinder umfassend in ihrer Entwicklung stärkt und Ihnen die dafür erforderlichen Freiräume bietet, in denen sie sich ausprobieren können.

Hier erleben sich die Kinder als Teil einer Gemeinschaft und erfahren Unterstützung von den Fachkräften, wenn ihre Gefühle und Grenzen verletzt werden. Die Kinder werden an Entscheidungen beteiligt und ermuntert ihre Wünsche einzubringen.



So sollten bereits in den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit in der Einrichtungskonzeption der Kita, wichtige Bausteine des präventiven Kinderschutzes enthalten sein.

Die pädagogischen Fachkräfte sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder und Ihre Familien und stehen daher in besonderer Verantwortung zu handeln, falls sie Anzeichen erkennen, dass Kinder an anderen Orten Gewalt erleben. Die Kinder und Eltern sollen wissen, dass sie hier Hilfe und Unterstützung bekommen und sich den Fachkräften anvertrauen können.

Gleichzeitig muss die Kita selbst ein sicherer Ort für Kinder sein, der größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung bietet. Da körperliche Nähe im pädagogischen Alltag einer Kita (Trösten, Wickeln, etc.) eine bedeutsame Rolle spielt, ist es wichtig, dass das Team u.a. einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz vereinbart, um keinen Raum für Missbrauch zu lassen!

Überall dort, wo Erwachsene mit Kindern arbeiten, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt kommen, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie.

Ein solch umfassender Schutz erfordert ein gutes Zusammenspiel verschiedener präventiver Maßnahmen der Kita.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen, welche die Kita für den besseren Schutz der Kinder festlegt.

Dazu ist zunächst die Auseinandersetzung mit möglichen Schwachstellen im Alltag als zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts erforderlich, an der alle Akteur*innen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter: innen) zu beteiligen sind.

Es werden mögliche Risiken für Grenzverletzungen und Gewalt ermittelt.

Daraus werden vorbeugende Schutzmaßnahmen entwickelt, um die möglichen Risiken zu minimieren. Diese Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert. Es wird ein Beschwerdesystem für Kinder, Eltern und Fachkräfte festgelegt. Für Verdachts- oder Vermutungsfälle sind Interventionsschritte vereinbart, die im Notfall ein schnelles Reagieren ermöglichen.



Eigentlich wäre die Bezeichnung "Schutzprozesse" treffender, denn es ist ein fortlaufender Prozess der Analyse von möglichen Gefahren und Risiken, Festlegung von Formen und Verfahren der Prävention, Intervention und Aufarbeitung (Röhrig 2015):

Die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz zur Erarbeitung und Einführung eines Kinderschutzkonzeptes ist als Organisationsentwicklungsprozess zu sehen, für dessen Gelingen sehr entscheidend ist, dass nach Möglichkeit alle Akteur: innen der Kita partizipativ einbezogen sind. Nur so wird sichergestellt, dass das Konzept von allen umgesetzt und "gelebt" wird.

Da jede Kita ihre je eigenen Abläufe, Stärken, aber auch Gefahrenpotentiale hat, muss jede Einrichtung ihr individuelles, passgenaues Schutzkonzept erstellen

1.1 Kinder und ihre Rechte

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016) Die Kinderrechte sind im pädagogischen Konzept unseres Naturkindergartens berücksichtigt. Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz in unserem Naturkindergarten benannt.

- **Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung.**

Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu in unserer Einrichtung.

- **Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden**

In unserem Naturkindergarten werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt: - Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (im Morgenkreis, bei den täglichen Ortswechseln, in der täglichen Arbeit, bei internen Entscheidungen, Frühstückstag) Der Tagesablauf erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder u.v.m.



- **Kinder haben das Recht auf Gleichheit.**

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team unseres Kindergartens jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Alter, Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen (Kinderbeobachtung) und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

- **Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.**

Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf unserer Einrichtung genügend Phasen des Freispiels zu integrieren. Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein als der Einhaltung des Tagesplanes.

- **Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.**

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

2. Definition von Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Gewalt wird als eine grenzverletzende Handlung gesehen, die mittels physischer oder psychischer Mittel einer anderen Person Schaden zufügt oder sie dem eigenen Willen unterwirft. Dabei spielen Machtunterschiede eine entscheidende Rolle. Für die Betroffenen hat sie meist eine schädigende Auswirkung materieller, körperlicher, seelischer oder geistiger Art zur Folge. „Gewalt ist jede Verletzung der physischen oder psychischen Integrität eines Menschen“.

Von Gewalt wird dann auch gesprochen, wenn einem Menschen im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen gegen dessen Willen, im Sinne eines reflektierten Einverständnisses, ein Verhalten oder Tun bis hin zur physischen oder psychischen



Überwältigung oder Vernichtung aufgezwungen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gewalt bewusst oder unbewusst angewendet wurde.

Als Kindeswohlgefährdung gilt „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist. So muss die Gefährdung des Kindes

- gegenwärtig gegeben sein,
- die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein und
- die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann kann vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden.

Für die Arbeitsfelder in unseres Naturkindergartens bestimmen sich demnach verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung, welche wir gemeinsam mit den Eltern am Elternabend am 28.09.2023 erarbeitet haben.

- unmittelbare und mittelbare Gewalt/Gefährdung
- durch Unterlassung und Vernachlässigung
- auf physischer, sexualisierter, emotionaler, verbaler, psychischer, geistiger Ebene
- gesetzlich legitimierte Gewalt zum Schutz bzw. Vorsorge

Gewalt/Gefährdung kann dabei ausgeübt werden als

- individuelles Fehlverhalten des Einzelnen, systematisch oder als spontanes Konfliktverhalten



- institutionalisierte Gewalt als alltäglicher Zustand (z.B. systematische Bestrafung, Ruhigstellung...)

Ebenen von Grenzverletzungen und Gewalt

Gewalt/Gefährdung kann innerhalb der Einrichtung und in privaten Bereichen auftreten und betrifft alle Beziehungsebenen.

- Von Kind zu Kind
- Von Mitarbeiter: in / Erwachsener zu Kind (nicht tolerierbare Handlungen)
- Von Kind zu Mitarbeiter: in / Erwachsener
- Kind gegen sich selbst
- Mitarbeiter: in zu Mitarbeiter: in

2.2 Einreihung des Vorfalles

Maßstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben des Opfers. Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder unbewusst „passieren“ und Grenzverletzungen in Form von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen. Unbewusst herbeigeführte Grenzverletzungen sind im Alltag kaum ganz zu vermeiden (unbeabsichtigte Berührung, verletzend erlebte Bemerkung) und sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen sind fließend. Im Zweifelsfall, bei ungutem Gefühl, soll immer das Gespräch mit der vorgesetzten Person geführt werden.

Stufe 1: Alltagssituationen

Es geht um alltägliche Auseinandersetzungen, Streitereien unter Kindern, Machtkämpfe, Durchsetzen von Regeln und Konsequenzen. Es ist wichtig, sie zu beachten, bevor sie eskalieren und zu Grenzverletzungen führen. Der größte Teil aller Vorfälle sind dieser Stufe zuzuordnen und können normalerweise vom Betreuerteam gut gehandhabt werden.



Stufe 2: leichtere grenzverletzende Verhaltensweisen

Hier werden leichtere grenzverletzende Verhaltensweisen eingeordnet, in denen Kinder Grenzen nicht mehr wahrnehmen und überschreiten, wie z.B. verbale Drohungen, Handgreiflichkeiten oder kleinere Diebstähle. Konsequentes Handeln der päd. Fachkräfte mit klarem Festlegen der Grenzen hilft in der Regel solche Vorfälle sinnvoll anzugehen. Weiter können in dieser Stufe nicht angemessenes, nicht professionelles Verhalten von Betreuungspersonen gegenüber Kindern eingeordnet werden. Hier ist schnelles Intervenieren von Führungsseite gefordert.

Stufe 3: schwere Grenzverletzungen

In dieser Stufe geht es um schwere Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen wie: Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Kindern, Gewalt gegen Mitarbeitende, Autoaggression, nicht angemessene pädagogische und agogische Interventionen (evtl. wiederholte Grenzverletzungen der Stufe 2), wiederholtes Konsumieren von Alkohol oder illegalen Drogen auf dem Areal des Kindergartens, Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier.

Stufe 4: massive Grenzverletzungen

Hierunter fallen massive Übergriffe in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Die Kindergartenleitung und in Stufe 3 und 4 auch die Geschäftsleitung, werden orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen und es werden in der Regel auch externe Fachpersonen beigezogen.



3. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass ein Betreuender seine Machtposition, seine körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Betreuten zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.

- Sexueller Missbrauch (Vergewaltigung)
- Sexuelle Übergriffe (Belästigung, Nötigung)
- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Nichteinhalten der Intimsphäre

4. Präventiver Kinderschutz

Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

Es ist bekannt, dass Kindeswohlgefährdung zur Hälfte im familiären Umfeld, zu einem Drittel in Institutionen, im weiteren sozialen Umfeld und durch Fremdtäter stattfindet. Aus diesen Fakten leiten wir in Naturkindergarten Oberrieden ab, dass eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich ist. Jedes 5. Kind ist in irgendeiner Form betroffen und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „totale Kontrolle“ – es geht uns in unserem Kindergarten darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum Erzählen zu schaffen UND ihnen aufmerksam zuzuhören.

Deshalb sind in unserer Einrichtung unter vielen Aspekten (z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz) angemessene Strukturen geschaffen und im pädagogischen Konzept festgeschrieben worden, die gleichzeitig Freiheit und Schutz gewährleisten.

4.1 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept

Altersgemäße Aufklärung der Kinder

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern im Naturkindergarten altersgerecht über sexuellen Missbrauch geredet: Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen.... An



wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher*in nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

- Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt
- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musikmachen mit dem eigenen Körper)
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“), Wie wahre ich diese Grenzen (kleines Nein, großes Nein)? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das Äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Emotionskarten, Arbeit mit Fotos mit Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)

4.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang in unserem Kindergarten fest. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich diesen Verhaltenskodex einzuhalten, beständig zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Bei Grenzverletzungen verpflichten sich die pädagogischen Fachkräfte in Abhängigkeit von dem Grad der Grenzverletzung und ihrer jeweiligen Rolle, tätig zu werden. (Siehe Gewaltschutzkonzept Verhaltensampel und Interventionspläne)

Mit welcher Haltung gehen wir insgesamt an die Themen Gewalt- und Kinderschutz heran?

Unsere Haltung beruht auf:

- der Anerkennung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern
- dem Respekt vor der Individualität eines jeden Kindes
- dem Recht jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung



Aus unserer Haltung heraus wenden wir uns in unserer pädagogischen Arbeit dem Themenkomplex bewusst immer wieder zu, um uns zu hinterfragen und Räume zu öffnen, in denen eine Reflektion der hier dargestellten professionellen Haltung stattfinden kann.

Partizipation ist für uns ein guter Weg, den wir als Teil unseres pädagogischen Konzepts und als Teil unserer Führungskultur verstehen und der somit einen bedeutenden Teil in der Prävention grenzverletzenden Verhaltens einnimmt.

Wir bemühen uns um Neutralität und Unvoreingenommenheit angesichts der Komplexität der Themen Gewalt- und Kinderschutz. Wertschätzend gehen wir auf die individuellen Bedürfnisse und das Verhalten der Kinder situationsorientiert ein, d.h. wir achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens. Wir sind wachsam für grenzverletzendes Verhalten, empathisch, klar und schützend, jedoch Grenzen setzend im Falle von Grenzverletzungen. Wir sind achtsam und achten auf Feinzeichen für Menschen, die sich verbal nicht äußern können. Wir leiten Kinder zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen an, respektieren Grenzen, handeln vertraulich, haben ein Bewusstsein für Machtverhältnisse und sehen Gewalt- und Kinderschutz als einen essenziellen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Private Kontakte zwischen dem Personal und den Kindern der Einrichtung sind falls gewünscht, nach dem Ausscheiden der Kinder oder der pädagogischen Fachkraft aus der Einrichtung, möglich.

Auch exklusive Angebote könnten zu Grenzverletzungen genutzt werden, indem sich über einen längeren Zeitraum ungewöhnliche Gepflogenheiten einschleichen.

Wir akzeptieren das Gewaltschutzkonzept des Naturkindergarten als Verhaltenskodex, der das Vorgehen in besonderen Situationen klar vorgibt. Alle im Gewaltschutzkonzept dargestellten Maßnahmen basieren auf einer grundlegenden Haltung, wie sie hier dargestellt wird und sind daher keine punktuellen Maßnahmen, sondern ziehen sich wie ein roter Faden durch unsere Arbeit. Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung sowie mit dem Vorstand abzusprechen.



4.3 Regeln um die Intimsphäre zu wahren

- Kinder fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- STOPP heißt sofort aufhören.
- Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.
- Wir küssen keine Kinder
- Wir betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Wir halten uns nicht allein mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen auf. (Wir geben den Kollegen Bescheid)
- Wenn Kinder uns in den Bauwagen begleiten, geben wir unseren Kolleg: innen Bescheid.
- Wir akzeptieren Intimsphäre beim Toilettengang
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher z.B. Hospitant/innen, Vertretungen usw. werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt in einsehbaren Bereichen des Waldes auf.
- Wenn im Sommer Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung/ Unterwäsche
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Erzieherinnen auf unserem Waldplatz aufhalten.

Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern unserer Einrichtung übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber



auch Praktikant: innen nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder im Bauwagen stattfinden, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen. Die Kinder werden bei uns nur im Stehen gewickelt.

Toilettengang

Die Toilettensituation in unserem Kindergarten ist halboffen gestaltet. Gemeinsame Toilettengänge im Wald entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Dennoch haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es zwei Komposttoiletten auf der Terrasse des Kindergartens. Eine davon als Kindertoilette und eine Erzieher-toilette mit Türen. Vor dem Öffnen einer Toilettentür - egal ob offen oder angelehnt - kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen). Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson helfen darf. Die Erzieherinnen schauen nicht unangekündigt über die Absperrung.

Eincremen mit Sonnencreme/ Zeckenschutz

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Das Fachpersonal appelliert an die Eltern, die Kinder bei entsprechender Sonneneinstrahlung die Kinder bereits gut eingecremt in den Naturkindergarten zu bringen.

Ebenso unterliegt das Aufbringen von Zeckenschutz den Erziehungsberechtigten. In unseren Aufnahmeverträgen werden die Eltern schriftlich darüber informiert, dass die Erzieherinnen Zecken entfernen dürfen, wenn die Kinder uns hierfür die Erlaubnis erteilen.



Nacktheit/Doktorspiele

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit. Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, sofern dies temperaturbedingt, nicht seine Gesundheit gefährdet. Ebenso hat jedes Kind das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird. Zudem achten die Bezugspersonen (bei Nackt-Sein im Garten) auf potenzielle erwachsene „Zuschauer“ (Personen, die außerhalb unserer Einrichtung (= neben der Straße) vorbeigehen bzw. stehenbleiben) und sprechen diese gezielt an bzw. melden diese ggf. bei der Polizei. Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

4.4 Verhaltensampel

Unsere Kinder haben Anfang März 2024 mit uns ihre ganz eigene Verhaltensampel erarbeiten können. Die pädagogischen Fachkräfte sind hierbei individuell auf die Bedürfnisse und Gefühle der Kinder eingegangen und dabei entstand diese ganz besondere, transparente Verhaltensampel. Regeln von den Kindern, mit den Kindern, für die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter: innen. Die Kinder fühlten sich gehört, gesehen, waren stolz und hatten große Freude sich am Gewaltschutzkonzept zu beteiligen.





5. Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Was wir von unseren Kindern wünschen, sollten wir auch selbst leben. Kinder lernen am Vorbild und durch Nachahmung. Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern mit einer klaren demokratisch-sozialen Haltung. Offenheit für Neues, Verantwortungsbewusstsein und ehrliche Kommunikation im Team sowie gegenüber den Kindern prägt unseren Umgang. Die gemeinsame und partizipative Lösungssuche bei Schwierigkeiten und Konflikten prägt unser Handeln. Die gegenseitige Wertschätzung und vorurteilsfreie Betrachtung der Kinder sind wichtig, um den Kindern das Gefühl der Zugehörigkeit zu vermitteln und ihnen die Chance zu geben, über sich hinaus zu wachsen. Die bewusste Reflexion durch regelmäßige Fortbildung und Supervision unterstützt die Fachkräfte dabei, mit und an Ihrer Haltung zu arbeiten und diese kindgerecht in den Kindergartenalltag zu integrieren.

6. Partizipation

Unser Naturkindergarten fußt auf dem Fundament demokratischer Werte. Damit sind für uns Werte wie Weltoffenheit und Vielfalt, soziale Gerechtigkeit, Transparenz und Partizipation



handlungsleitend für die tägliche Arbeit. Als Vorbild bringen wir den Kindern diese Werte in unserer eigenen Kommunikations- und Konfliktkultur näher. Spiele und Aufgaben zum Sozialen Lernen und das Erlernen konstruktiver Kommunikation werden bereits in den ersten Kitajahren zum Alltag und prägen Werteentwicklung der Kinder. Altersgerechte Partizipation der Kinder bei Entscheidungsprozessen, führt die Kleinen bereits früh an demokratische Prozesse heran. Toleranz gegenüber Andersartigkeit wird spielerisch behandelt und situativ aufgegriffen, um einen Alltagsbezug herzustellen.

Die Kinder erleben sich als Teil einer überschaubaren Gruppe, in der einander ausreden lassen und sich gegenseitig Zuhören täglich praktiziert und geübt wird. Neben Respekt entstehen im Miteinander zahlreiche Situationen, in denen Hilfsbereitschaft, Verständnis und Anteilnahme gefördert werden. Jedes Mitglied der Gruppe ist in besonderen Maßen als Helfer und Wissensvermittler gefordert.

Kinder möchten mitentscheiden und in ihren Bedürfnissen ernst genommen werden. Sie haben eine Vielzahl von Ideen, die sie umsetzen möchten. Die Aktivitäten werden demokratisch durchgeführt und die Kinder somit in die Planung mit einbezogen. Damit möchten wir die Grundlage legen für ein wachsendes Interesse und Verantwortung auf Seiten der Kinder, um aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen. Im Morgenkreis erhält jedes Kind die Möglichkeit sich einzubringen und seine Meinung zu äußern.

Unsere Ziele bei der Förderung im Kindergarten orientieren sich am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und an der Aufgabe, die Kinder bestmöglich in ihrer selbstständigen und ihrer aktiven Mitgestaltung an ihrer Umwelt zu unterstützen.

Die Kinder sollen sich im Naturkindergarten angenommen, geachtet und wohlfühlen. In dieser positiven Atmosphäre können sie Beziehungen aufbauen, Freundschaften schließen, spielen und lernen.

Dazu gehören ein partnerschaftlicher Erziehungsstil und ein liebevoller Umgangston.

Es ist unser Anliegen, dass jedes Kind seine Grundbedürfnisse nach Liebe und Annahme, Spielen und Lernen, Bewegung und Ruhe, sowie nach sozialen Kontakten ausleben kann. Dabei lernen die Kinder rücksichtsvoll und geduldig miteinander umzugehen und Möglichkeiten Konflikte zu lösen.



Uns ist es wichtig, dass die Kinder in ihrem Alltag in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden und diese Entscheidungen mitbestimmen können. So lernen sie die Bedeutung von Partizipation.

7. Beteiligung der Eltern

Vorabinformation der Eltern

Die Eltern erhalten bereits beim Aufnahmegespräch Informationen zum Schutzkonzept unseres Kindergartens.

Elternabende

Im ersten Viertel des Kindergartenjahres findet der erste Elternabend statt, in dem auch die Themen Missbrauchsprävention, natürliche kindliche Sexualentwicklung, Rechte der Kinder und deren Umsetzung in der Einrichtung angesprochen werden können.

Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen

In der täglichen Arbeit unseres Kindergartens bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. So gibt es bei uns im Naturkindergarten viele Elternabende, eine jährliche schriftliche Elternbefragung und mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch pro Jahr. Im täglichen Ablauf können beim Bringen und Abholen Tür- und Angelgespräche ermöglicht werden. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, dadurch können auch Schwächen oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) angesprochen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) gegeben werden.

Aushänge und sonstige Informationen

Das Schutzkonzept ist neben der Satzung für alle Eltern auf unserer Homepage des Kindergartens zugänglich. Über anstehende Elternabende oder Projekte zu relevanten Themen der sexuellen Gewalt werden Eltern neben Aushängen zusätzlich in einem Elternbrief informiert.



7.1 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

In unserem Naturkindergarten gibt es mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u.a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Runde besprochen werden.

- wöchentlich Teamgespräche
- wöchentlich Leitung und Vorstand
- Vierteljährlich Erzieher-Team plus Vorstand
- Halbjährlich Team plus Elternbeirat

Das Team besucht regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Das vermittelte Wissen wird weiter reflektiert und besprochen.

8. Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

Grundvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren sind in erster Linie eine offene und kommunikative Grundhaltung aller Mitwirkenden (Team, Vorstand, Elternbeirat) um eine Beschwerdefreundlichkeit innerhalb der Einrichtung zu schaffen. Hierbei ist es wichtig, dass alle Beteiligten direkt ansprechbar sind, ist die Beschwerde nicht direkt zu besprechen, sollte es die Möglichkeit geben sie auch in ggf. anonymen Form jeweils auch schriftlich anzugeben. Wichtig hierbei ist auch den Mitwirkenden sowie den Kindern die Möglichkeit, niedrigschwellige Beschwerdeangebote zu schaffen, um Beschwerden sachlich und konstruktiv bearbeiten zu können.

Beschwerden durch die Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schult sich das Team unseres Kindergartens fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden und zum Handeln zu geben (z.B. im Morgenkreis, in 1:1-Situationen). Beschwerden werden als konstruktive und erwünschte Kritik



in der Einrichtung verstanden. Hierbei ist die Sensibilität der Fachkräfte für die Sichtweisen und Äußerungen der Kinder erhöht. Unterschiedliche Haltungen zu den Beschwerden im Team sind dazu ausgetauscht worden und es wurden sich die Beschwerderechte der Kinder bewusst gemacht. Die päd. Fachkräfte signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können. Die Kinder sind hierbei auch über ihre Möglichkeiten des Beschwerens informiert (z.B.: im Morgenkreis, Daumen hoch oder runter etc.)

Beschwerden durch die Eltern

Für die Beschwerdefreundlichkeit in der Einrichtung gibt es für Eltern verschiedene Möglichkeiten:

- die direkte Gesprächsmöglichkeit mit dem pädagogischen Personal, der Leitungseinrichtung, dem Elternbeirat und dem Vorstand
- per E-Mail, telefonisch oder schriftlich
- dem Elternbriefkasten am Kitaplatz

Ebenso gelten diese oben genannten Punkte als **Beschwerdemöglichkeiten für das pädagogische Personal**. Außerdem:

- die Möglichkeit Beratung von außen hinzuzuziehen (z.B.: Supervision etc.)

In unserem wertschätzenden Miteinander findet jede Beschwerde einen Empfänger.

9. Risiko- Gefährdungsanalyse

Gemeinsam hat das Team mit den Eltern und Kindern im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die folgenden Fragen sensibilisieren das Bewusstsein für Situationen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder und sind zugleich sehr hilfreich als Handlungsleitfaden.



In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?

- Beim Toilettengang
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zum „Pipiplatz“ oder auf die Toilette gehen
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Wald unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang in unseren Waldbereich)
- Beim Umziehen
- Hospitation von Bewerber: innen und Eltern (Vertretungssituation, Schnuppereltern)
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Schüler- oder FOS- Praktikant: innen
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Sommer
- Bei Ausflügen
- Neue Mitarbeiter: innen, Praktikant: innen

Besondere Bereiche in unserem Naturkindergarten sind:

- Hecken, dicke Bäume, Asthaufen an verschiedenen Waldplätzen
- In und um den Bauwagen herum
- selbstgebaute Tipis
- unter dem Tarp am Sonnenplatz
- Kuschecke
- Toiletten
- „Pipi“plätze
- Holztipi



10. Meldepflicht/Meldeverfahren

Meldestellen für Mitarbeitende

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, jede Art von Gewalt, beobachtete, von Kindern gemeldete oder von sich ausgegangene, bei der Leitung zu melden (ab Stufe 2). Diese wird in geeigneter Form die notwendigen Maßnahmen einleiten. Situationen von Gewalt und Gefährdungen die der Stufe eins zugeordnet werden können, sind nicht notwendig zu melden, müssen aber im Team thematisiert werden. Bei schwerer und massiver Grenzverletzung (Stufe 3 und Stufe 4) werden die vorgesehenen Stellen unmittelbar informiert.

Bei Verdacht auf Mitarbeiter:innenebene muss eine Meldung an den Vorstand/ Träger gemacht werden. Der Meldungsempfänger trifft Abklärungen und ist verpflichtet, bei erhärtetem oder bestätigtem Verdacht umgehend die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.



10.1 Handlungsschritte



10.2 Meldstellen für Kinder und gesetzliche Vertretungen/Angehörige

Alle Kinder und deren gesetzlichen Vertretungen werden dazu aufgerufen, sich jederzeit an ihre Bezugspersonen oder an eine andere ihnen vertraute Person zu wenden, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Naturkindergartens grenzverletzende Handlungen erfahren haben oder solchen ausgesetzt sind. Gesetzliche Vertretungen und Angehörige wenden sich direkt an das Team oder an die Kindergartenleitung oder die Geschäftsführung/ Vorstand. Hierzu wurde ein Beschwerdemanagement eingeführt, das im Konzept unserer Einrichtung unter Beschwerden genauer beschrieben wird.

11. Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X ergeben, verpflichtet. Ausnahme: Akute Kindeswohlgefährdung.

Daten müssen in der Regel direkt bei den Betroffenen selbst erhoben werden. Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für die gesetzliche Aufgabe erforderlich sind. Anvertraute Daten und in der Kindertageseinrichtung erstellte Dokumentationen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Sie werden nicht in der Kinderakte aufbewahrt. Sie dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies erforderlich oder vorgeschrieben ist.

12. Dokumentation und Prozessbeschreibung

Sobald in unserem Naturkindergarten im kleinen familiären Rahmen ein Hinweis auf KWG vom Fachpersonal wahrgenommen wird, egal in welcher Form, wird dies in unserem Beobachtungssystem dokumentiert. Des Weiteren werden die Kolleginnen miteinbezogen und die Leitung informiert. Die Leitung übernimmt das Anliegen und geht in ein Gespräch über den Vorfall/ Anliegen/ Beobachtung. Ggf. holt sie sich vorab im Rahmen der Fachberatung Unterstützung durch eine ISEF. Alle Inhalte aus diesen Gesprächen werden sorgfältig dokumentiert. Sollte es zu einem Gespräch mit dem Kind kommen, werden ausschließlich offene Fragen formuliert (WER? WAS? WIE? WANN?)



Wenn eine päd. Fachkraft eine Situation beobachtet, welche auffällig oder komisch erscheint und sie den Vorfall nicht mit Kollegen besprechen kann oder möchte dann informiert sie die Leitung über ihre Beobachtung.

Wenn ein Kind spontan beginnt, erlebtes zu erzählen, gilt es dem Kind alleinige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, damit es sich gesehen, gehört und ernst genommen fühlt. In einem Rahmen der Geborgenheit kann geredet werden, wobei das Schaffen dieser Atmosphäre, egal in welchem Terrain man sich befindet, die Aufgabe der päd. Fachkraft ist. Unser Ziel ist es, dem Kind Schutz vor weiteres Mithören zu geben, ihm zugewandt und mit einer Haltung der Offenheit und Wertschätzung gegenüber zu treten.

13. Grenzüberschreitungen und Übergriffe

13.1 Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Betreuungsverhältnisses überschreiten.

- Nichterfüllen oder Verweigern von Grundbedürfnissen
- Das kann in Essenssituationen der Zwang zur Nahrungsaufnahme, Entzug oder Verweigerung eines Nahrungsmittels sein. Kinder, die am Tisch sitzen müssen, obwohl sie nicht essen wollen bzw. keinen Hunger haben und es altersentsprechend ebenfalls nicht zumutbar ist.
- In der Hygieneversorgung ist eine Grenzverletzung das Berühren der Geschlechtssteile des Kindes ohne Notwendigkeit. Ebenso eine übertriebene oder unnötige Körpernähe/- kontakt.
- Sprachliche Grenzverletzungen passieren, wenn z.B. die Wortwahl oder Lautstärke unangebracht ist, Kinder bloßgestellt werden.
- Kinder ausschließen oder von der Gruppe separieren
- Körperliche Gewalt wie Festhalten der Kinder, schlagen, fixieren sind ebenfalls Grenzverletzungen.
- Psychische Verhaltensweisen wie Belohnen, Bewerten oder Bestechen der Kinder.



13.2 Übergriffe unter Erwachsenen

Unter Gewalt am Arbeitsplatz wird der tätliche Übergriff oder dessen Androhung verstanden. Dieses gilt sowohl für Übergriffe durch Kolleg: innen als auch durch Dritte. Gleichermaßen fällt auch ein verbaler Angriff unter diese Thematik.

Mitarbeitende

Der Naturkindergarten Oberrieden e.V. als Arbeitgeber unterliegt der Fürsorgepflicht. Das heißt, sie hat Schaden von den Mitarbeitenden fernzuhalten und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen. Das gilt auch bei sexueller Belästigung oder Gewalt unter Mitarbeiter: innen. Je nach Situation hat der Arbeitgeber verschiedene Möglichkeiten, um Betroffene zu schützen.

Eltern

Eltern sollten grundsätzlich als Erziehungspartner: innen gemeinsam mit den päd. Fachkräften im Sinne des Kindes zusammenarbeiten. Manchmal gelingt dies jedoch nicht. Es kann zu verbalen Angriffen, Vorwürfen oder Drohungen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen kommen. Grenzverletzungen jeglicher Art werden von uns nicht toleriert. Wir erwarten zwischen Eltern und allen Mitarbeiter: innen einen sachlichen, respektvollen und kooperativen Umgang.

13.3 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiter: innen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person (und der Einrichtung) wiederherzustellen.



14. Personalmanagement

Der Träger stellt sicher, dass alle pädagogischen Fachkräfte mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht werden. Träger und Fachkräfte tragen Sorge, dass sie sich regelmäßig über die sich aus dem Schutzkonzept ergebenden Aufgaben (z.B. Dokumentation, Elterngespräche, Kinderschutz) fortbilden.

Der Träger achtet darauf, dass in der jeweiligen Einrichtungskonzeption Themen wie das Schutzkonzept, professioneller Umgang mit Körperkontakt, Nähe und Distanz, Kinderrechte, kindliche Sexualität, Macht und Abhängigkeit Berücksichtigung finden. Für die Bearbeitung der Themen werden zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Der Träger sorgt dafür, dass den päd. Mitarbeiter: innen der Einrichtung bekannt ist, zu welchen insoweit erfahrenen Fachkräften sie Kontakt aufnehmen können, um ihren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umzusetzen.

14.1 Personalauswahl

Gewaltschutz beginnt bereits bei der gewünschten Hospitation und im Vorstellungsgespräch. Durch gezielte Fragen an den Hospitationstagen und im Einstellungsverfahren soll die Haltung des/der Bewerberin erfasst und eingeschätzt werden. Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind: Wie gehen Sie mit Nähe und Distanz mit Kindern um? Was beinhaltete das Schutzkonzept Ihrer vorigen Einrichtung und wie wurde es gelebt?

Durch die Antworten und Beobachtungen ergeben sich erste Einblicke, über das Verständnis bezüglich des Kinderschutzes und die persönliche Eignung. Im Vorstellungsgespräch wird über vorhandene Regeln und Vereinbarungen des Schutzkonzepts des Naturkindergarten informiert. Auffälligkeiten bezüglich fehlender Zeugnisse oder Lücken in der Berufslaufbahn werden angesprochen. Lücken im Lebenslauf oder häufige Stellenwechsel werden thematisiert, um Ursachen dafür zu ergründen.

Der Träger achtet im Rahmen eines geregelten Einstellungsverfahrens darauf, dass für alle Beschäftigten neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung nach § 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII vorliegt. Dazu lässt sich der Träger ein *erweitertes* Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 und § 30a Abs 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen.



§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigt.

§ 30 BZRG - Antrag

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

§30a BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des SGB VIII



b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Ebenso lässt sich der Träger in der Regel von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen. Ehrenamtliche erhalten, bei Beantragung einer Gebührenbefreiung bei der örtlichen Meldebehörde, das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei.

Praktikant: innen und Schüler: innen, die in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, legen in der Regel auch ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei befristeten Aufenthalten in der Einrichtung kann das Unterschreiben der „Persönlichen Erklärung“ eine Alternative sein. Das Unterschreiben der „Persönlichen Erklärung“ wird ausdrücklich auch für alle anderen Mitarbeitendem empfohlen. Sie befindet sich im Anhang des Gewaltschutzkonzeptes.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Der Träger lässt sich das Führungszeugnis im Abstand von längstens fünf Jahren erneut vorlegen. Vorlage und Wiedervorlage des *erweiterten* Führungszeugnisses muss auch durch die bereits beschäftigten Mitarbeiter: innen erfolgen.

Alle Mitarbeiter: innen werden informiert und unterschreiben eine Belehrung zu ihren Pflichten gemäß § 72a SGB VIII.

14.2 Personalführung

Im Naturkindergarten wird ein demokratischer Führungsstil gelebt. Das bedeutet wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander auf Augenhöhe. Es gibt gewisse Grenzen zum Schutz der Gemeinschaft und des Einzelnen und auch individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt.



Der Träger hat Weisungsbefugnis, dennoch steht im Vordergrund Entscheidungen so zu treffen, dass sie dem Wohl der Gemeinschaft dienen. Der Träger hat gewisse Verantwortungen und Pflichten, stimmt sich jedoch bei wichtigen Entscheidungen mit der Leitung, dem Team und dem Elternbeirat, ab. Durch offene und transparente Kommunikation soll verdeckte abwertende und passiv aggressive Kommunikation eingedämmt werden. Diese wohlwollende Kommunikation erschafft eine Atmosphäre, in der sich Kinder wohlfühlen können und die frei ist von verbaler Gewalt.

Durch regelmäßige Gespräche mit den päd. Mitarbeiter: innen soll eine Plattform zum Austausch geschaffen werden. Auch Themen, die die Mitarbeiter: innen belasten, dürfen hier Platz finden und bearbeitet werden. Somit soll ein Ventil geschaffen werden für gemeinsamen Austausch – auch von Sorgen und Nöten – so dass diese nicht auf die Kinder übertragen werden. Die Mitarbeiter:innengespräche finden ein- bis zweimal jährlich statt. Auch das Sprechen und Reflektieren über das Schutzkonzept findet hier seinen Raum. Die Gespräche finden Teamintern statt. Bei Bedarf kann aber der Träger oder eine externe Kraft hinzugezogen werden (Supervision)

Im Naturkindergarten Oberrieden soll eine konstruktive Konfliktkultur gelebt werden. Jeder Mensch macht Fehler. Diese Fehler sollten stets konstruktiv und wertschätzend angesprochen werden. Niemand wird beschämt, der Fokus liegt auf der Lösungsfindung. Ebenso wichtig ist jedoch auch, ein reflektierter Umgang mit den eigenen Fehlern, frei von persönlichen Befindlichkeiten. Bei wiederholtem Fehlverhalten, das für die Gemeinschaft nicht tragbar ist, werden Konsequenzen eingeleitet.

15. Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept

Darüber hinaus soll künftig auch darauf geachtet werden, dass jede Fachkraft Fortbildungen zum Thema Kinderschutz besucht. Mindestens einmal im Jahr soll ein Teammitglied sich durch eine Fortbildung auf dem Laufenden halten und die anderen über Neuerungen informieren. Außerdem sollen alle Mitarbeitenden, die eine Schulung besucht haben, an den Planungs- und Konzeptionstagen, die jedes Jahr stattfinden, ihr Gelerntes an die Kolleg: innen weitergeben und ggf. Maßnahmen in die Wege leiten, Neuerungen umzusetzen. Auch eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Gewaltschutzkonzept des



Naturkindergarten ist maßgeblich. Hierfür ist es ratsam ein Teammitglied zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verantwortlichkeit legt die Leitung fest. Es soll darauf geachtet werden, dass das Gewaltschutzkonzept jährlich aktualisiert und überarbeitet wird.

Schlusswort

Dieses Gewaltschutzkonzept vom Naturkindergarten Oberrieden wurde vom Team des Kindergartens unter Leitung von Frau Jennifer Bartholmai, Frau Sonja Basler-Nickel und Frau Birgit Walther-Kramer in Kooperation mit der 1. Vorsitzenden Frau Jennifer Hartung, sowie mit den Eltern und Kindern des Naturkindergartens in der Zeit vom Mai 2023 bis März 2024 erarbeitet. Wir danken allen Beteiligten für die Unterstützung und das Mitwirken an diesem Gewaltschutzkonzept.

Quellen

- Löffler, Sylvia: Werra-Meißner-Kreis Gewaltschutz in der Kita - Fachtage im September 2023, online: <https://padlet.com/loefflercoaching/werra-mei-ner-kreis-gewaltschutz-in-der-kita-ot875vw6tt32xy4u>
- LAG - Landesarbeitsgemeinschaft FGreie Kitaträger Hessen e.V.: Gewaltschutzkonzept: Das müssen Träger wissen, online: <https://laghessen.de/gewaltschutzkonzept/>
- H&b learning, *Waldkinder Sinzing*, Schutzkonzept Waldkindergarten Sinzing, online: <https://www.sinzing.de/media/42667/schutzkonzept-sinzing-april-2020.pdf>
- Maywald, Jörg in *Das Leitungsheft*, Ausgabe 4 2018: Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, online: <https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2018-11-jg/4-2018/ein-kinderschutzkonzept-fuer-die-kita-erarbeiten/>
- sowie sämtliche Unterlagen der Kitafachaufsicht in den stattgefundenen Arbeitskreisen
- Austausch in den WaldAGs



Persönliche Erklärung

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Funktion: _____

Im Rahmen meiner Tätigkeit im Naturkindergarten Oberrieden bestätige ich, dass ich das Gewaltschutzkonzept gelesen habe, und verpflichte mich zu den nachstehenden Punkten mit meiner Unterschrift.

- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: Starke Kinder können Nein sagen und sind weniger gefährdet.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich will alles mir Mögliche tun, dass in der Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende bewusst wahr und vertusche sie nicht.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.



- Ich ziehe im Konfliktfall (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht der Schutz der Kinder an erster Stelle.
- Ich verzichte auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten und toleriere es bei anderen nicht, sondern beziehe aktiv dagegen Stellung.
- Ich verzichte auf alle audiovisuellen bzw. virtuellen Darstellungen von sexueller Gewalt oder pädophil gearteten Andeutungen in meinem persönlichen Mediengebrauch.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Jeder Verstoß führt zwangsläufig zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und zur Strafanzeige.
- Ich versichere mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex, dass gegen mich kein Verfahren im Zusammenhang mit den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs anhängig war bzw. gegen Auflagen eingestellt wurde. Ich verpflichte mich, die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich gegenüber der Vereinigung mitzuteilen und die mir übertragenen Ämter bis zur Klärung ruhen zu lassen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

